Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/220
17.04.2013

Rechtsausschuss NEUDRUCK

15. Sitzung (öffentlich)

17. April 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) (s. 3 Anlagen) **9**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Vorlage 16/376

Ausschussprotokoll 16/90

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss beschließt sodann wie folgt:

Ziffer 1. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Ziffer I. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 4** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen.**

Ziffer II. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 5** wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen**.

Ziffer 1.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 8** wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **abgelehnt.**

Ziffer 2. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 12** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**

Ziffer 2.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 20** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt.**

Ziffer 3. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 23** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**

Ziffer 4. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 24** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**

Ziffer III. des Änderungsantrags der Fraktionen von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen** und **Piraten** betreffend **§ 24** wird

bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten **angenommen.**

Ziffer 5. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 30** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**

Ziffer 3.) des Änderungsantrags der Fraktion der **CDU** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP **abgelehnt.**

Ziffer 6. des Änderungsantrags der Fraktion der **FDP** betreffend **§ 36** wird bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Enthaltung der Fraktion der Piraten und einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie einzelner Abgeordneter der Fraktion der CDU **abgelehnt.**

Somit wurden die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt und der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten angenommen.

Bei der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** in der vom Ausschuss **geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen.**

2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

Ausschussprotokoll 16/167

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss **stimmt** dem Änderungsantrag der Fraktionen von **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** in den **Ziffern I., II., IV.,** und **V**. mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Piratenfraktion **zu.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** wird in den **Ziffern I.1.) bis I.5.)** und **I.7.) bis I.12.)** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **Piraten** wird **in allen Ziffern** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Piratenfraktion **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** zu § 34 – **Ziffer I.6.)** – wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktionen von **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** zu § 34 – **Ziffer III** – wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **angenommen.**

Bei der **Gesamtabstimmung** wir der **Gesetzentwurf** in der **vom Ausschuss geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten **angenommen.**

3 Gesetz zur Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollgesetz) 20

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2287

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, eine Anhörung durchzuführen. Die Details sollen in der Obleuterunde festgelegt werden.

4 Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen 21

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2148

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW) 21

Gesetzentwurf
der Fraktion der Piraten
Drucksache 16/2135

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich an der vom federführenden Hauptausschuss für den 2. Mai 2013 angesetzten Anhörung nachrichtlich zu beteiligen.

5 Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit erleichtern 22

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2273

Zuschrift 16/207

Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

6 Abschaffung der Störerhaftung **27**

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2284

Der Ausschuss beschließt, sich an der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beschlossenen, aber noch zu terminierenden Anhörung nachrichtlich zu beteiligen. Der Tagesordnungspunkt soll nach der Anhörung wieder auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses gesetzt werden.

7 Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bezüglich der Ursachen für den Brand eines überwiegend von türkischstämmigen Personen bewohnten Wohnhauses in Köln am 30.03.2013 (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) **28**

Vorlage 16/797

Bericht des Justizministers

8 Wegen gefährlicher Körperverletzung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilter Iraner sticht sein früheres Opfer vor Haftantritt erneut nieder (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) **29**

Vorlage 16/798

(keine Diskussion)

9 Rapper dreht Gewaltvideo im Wuppertaler Landgericht – In seinem Songtext im Musikvideo „Anhörung“ greift er die deutsche Justiz an und beleidigt die Richterschaft (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) **30**

Bericht des Justizministers

Diskussion

10 Rechtes Netzwerk nahm aus Gefängnis Kontakt zum NSU-Umfeld auf
(TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) **33**

Bericht des Justizministers

Diskussion

11 Verschiedenes **43**

(keine Diskussion)

* * *

2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/435

Ausschussprotokoll 16/167

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, alle mitberatenden Ausschüsse hätten auf die Abgabe von Voten verzichtet.

Sven Wolf (SPD) hebt die im Wesentlichen positive Beurteilung des Gesetzentwurfs durch die Sachverständigen und deren Bestätigung hervor, dass mit dem Gesetzentwurf den „sieben Geboten“ des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werde.

Trotz zahlreicher und guter Gespräche zwischen den Fraktionen bleibe es aber bei deutlich unterschiedlichen Rechtsauffassungen in Bezug auf die FDP und die Frage, ob es in diesem Gesetz einer Regelung für vorbehaltene Sicherungsverwahrung im Jugendstrafvollzug bzw. vorbehaltene oder angeordnete Sicherungsverwahrung im Erwachsenenvollzug der Freiheitsstrafe bedürfe, sprich: über den Umgang mit den entsprechenden Gefangenen in der Strafhaft.

Der Sachverständige habe in der Anhörung deutlich darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung systematisch nicht in ein Gesetz zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gehöre und sich Nordrhein-Westfalen insoweit auf die bundesrechtliche Vorschrift in § 66c Strafgesetzbuch beziehen könne, wodurch eine entsprechende Betreuung schon im Strafvollzug gesichert werde. – Nordrhein-Westfalen verfahre so und stehe damit an der Seite vieler anderer Bundesländer.

Jens Kamieth (CDU) hätte sich eine Beratung im Plenum erst im Mai gewünscht, um Spielraum für einen fraktionsübergreifenden Austausch zu eröffnen.

Nach Auffassung seiner Fraktion werde das vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Abstandsgebot mit dem Gesetzentwurf gewahrt.

Die Anhörung habe jedoch auch einige Defizite des Entwurfs aufgezeigt.

Dazu zählten die Regelungen betreffend die vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere die Langzeitausgänge: Sie böten Missbrauchsmöglichkeiten. Die CDU-Fraktion plädiere daher für eine Passage in § 53 Abs. 2 Satz 2, nach der vor der Gewährung von weiteren Lockerungen das Ergebnis früherer vollzugsöffnender Maßnahmen erst aufzuarbeiten sei.

Außerdem sei eine Ergänzung für „hoffnungslos Verwahrte“ notwendig, sprich: für solche Betroffene, die immer wieder frustrierende Therapieergebnisse hätten hin-

nehmen müssen. Es sollte erlaubt sein, diesen Menschen für einen begrenzten Zeitraum eine „Atempause“ zu gewähren.

Auf Ablehnung stoße bei der CDU-Fraktion die auch von SPD und Grünen mit ihrem Änderungsantrag aufgegriffene Regelung, wonach „für Fragen des Opferschutzes und des Tatausgleichs eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen soll.“ – Es erschließe sich nicht, wen sich SPD und Grüne als diese Personen vorstellten, ob etwa die Vollzugsbeamten diese Aufgabe auch noch erfüllen sollten.

Ebenso wende sich die CDU-Fraktion gegen die von SPD und Grünen mit ihrem Antrag zu § 34 geforderte volle Entschädigung des Verwahrten für durch die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen entgangenes Arbeitsentgelt oder entgangene Ausbildungsbeihilfe. – Seine Fraktion erwarte die Dokumentation des Therapiewillens auch durch einen Verzicht auf einen Teil des Geldes.

Die von den Piraten vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 62 und 64 enthielten von seiner Fraktion nicht unbedingt gutgeheißene Wertungen. Außerdem sei das Übermaßverbot jedem Gesetz immanent. Prüfungen zur Gefährdung von Sicherheit und Ordnung im Einzelfall halte die CDU-Fraktion von daher für überflüssig.

Dirk Wedel (FDP) kann nicht erkennen, dass es – wie von Sven Wolf gerade dargelegt – ausreichen würde, sich in Bezug auf vorbehaltene oder angeordnete Sicherungsverwahrung auf § 66c Abs. 2 StGB zu berufen. Dies habe der Sachverständige gerade nicht gesagt, sondern darauf hingewiesen, dass zumindest die Gefahr nicht auszuschließen sei, dass durch die fehlenden Regelungen für Strafgefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung im Einzelfall gegebenenfalls hinterher der Vollzug der Sicherungsverwahrung verfassungswidrig sein könnte.

Denn das Bundesverfassungsgericht habe ganz eindeutig von einem bis zum 31. Mai 2013 zu beschließenden Gesamtkonzept gesprochen. Der Bundesgesetzgeber sei diesem Regelungsauftrag nachgekommen, der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber nicht ganz, weil die genannten Regelungen fehlten.

Dass das einen Unterschied mache, werde bei einem Vergleich einerseits der Bezugnahme auf § 66c StGB mit andererseits beispielsweise dem von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen § 109c Abs. 2 ersichtlich, mit dem seine Fraktion ein besonderes Motivationsgebot festschreibe.

Die FDP-Fraktion gehe mit den in ihrem Änderungsantrag enthaltenen Vorschlägen den sicheren und auch von Sachsen-Anhalt gewählten Weg, nämlich die in Rede stehenden Regelungen übergangsweise als sozusagen Annex in das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz aufzunehmen, bis ein sie dann ausweisendes Strafvollzugsgesetz vorliege.

Ein Wertungswiderspruch ergebe sich zwischen den §§ 15 Abs. 2 und 18 Abs. 2. Während ein Verwahrter Gegenstände, die die Ordnung in der Einrichtung nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigten, annehmen, besitzen und weitergeben dürfe, bedürfe es keiner schwerwiegenden, sondern „nur“ einer Gefährdung der Sicher-

heit und Ordnung der Anstalt, um ihren Einkauf zu verbieten. – Darauf beruhe die von der FDP-Fraktion eingebrachte Änderung.

Betreffend die Änderungen der Fraktionen von SPD und Grünen zu § 7 – Rechte der Opfer – hätte er sich gewünscht, hätten beide die ungleiche Regelung im Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der StPO aufgegriffen.

Die von SPD und Grünen vorgelegte Änderung zu § 60 lehne seine Fraktion mangels Erforderlichkeit und in Übereinstimmung mit den aus der Praxis kommenden Sachverständigen ab.

Zu dem Antrag der Piraten: Eine ausdrückliche Erwähnung des Übermaßverbots im Gesetz erübrige sich.

Im Übrigen orientierten sich die Piraten vorzugsweise am Strafvollzugsgesetz des Bundes, was insofern schwierig erscheine, als das Bundesverfassungsgericht die Gesamtheit der Regelungen über die Sicherungsverwahrung im StVollzG gerade verworfen habe.

Genau deshalb habe die Landesregierung den Gesetzentwurf über den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgelegt, argumentiert **Dagmar Hanses (GRÜNE).** Gleich zu Beginn des Gesetzestextes heiße es, der Vollzug solle therapie- und freiheitsorientiert erfolgen, wobei sich der Vollzug insbesondere mit letzterem Leitmotiv auf die Zeit nach der Entlassung fokussiere.

Der nordrhein-westfälische Entwurf zeichne sich auch durch die Opferorientierung – die besondere Betonung des Opferschutzes und der Opfersicht – aus.

Der Umgang mit Anwohnern der Sicherungsverwahrungseinrichtung und den Opfern in Nordrhein-Westfalen habe erheblich zu dem friedlichen Verlauf des Planungsprozesses beigetragen.

Bezüglich der Änderung der Fraktionen von SPD, Grünen und Piraten, den Verwahrten das durch die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme entgangene Arbeitsentgelt oder die entgangene Ausbildungsbeihilfe in voller Höhe zu gewähren, stützt sich die Rednerin auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die sinngemäß besagten, Therapie könne nie Zwangstherapie sein. Therapeutisches Arbeiten erfordere vielmehr immer eine Motivation der Klienten.

Da Sicherungsverwahrte oder Inhaftierte grundsätzlich nur einen sehr, sehr geringen Lohn für ihre Arbeit in der Haft bekämen, hielten die antragstellenden Fraktionen es für nur allzu berechtigt, die zu Therapierenden für den Fall, dass die Behandlung während der Arbeitszeit stattfinden müsse, voll zu entschädigen und ihnen nicht durch Kürzungen die Motivation zu nehmen. Der Leiter der JVA Werl, Skirl, und andere Sachverständige sähen dies als Zeichen der Anerkennung und des Respekts gegenüber den Verwahrten oder Inhaftierten.

Und ziehe man einen Vergleich zu der Situation außerhalb der Mauern, so zeige sich, dass die Menschen draußen Therapiemaßnahmen entweder in ihrer Freizeit in Anspruch nähmen oder aber krankgeschrieben würden, also ebenfalls keine finanziellen Nachteile erlitten.

Die beantragte Heraufsetzung der Zeit der Nachbetreuung von sechs Monaten auf ein Jahr – § 60 – werde insofern verständlich, als Sicherungsverwahrte nicht selten 20 bis 30 Jahre hinter Mauern verbrächten. Die Wiedereingliederung – die Arbeits- und Wohnungssuche, die Schaffung eines sozialen Umfeldes – könne daher durchaus länger als sechs Monate dauern.

Die Änderung in § 112 resultiere schlicht aus einer inzwischen erfolgten Änderung des Bundesgesetzes.

Auch sie danke den anderen Fraktionen für die durchaus konstruktiven Gespräche.

Diesem Dank schließt sich **Dietmar Schulz (PIRATEN)** an, allerdings hätte er sich dafür mehr Zeit gewünscht, um vielleicht noch die eine oder andere Annäherung zu erreichen. Vielleicht lasse sich dies bis zur plenaren Beratung des Gesetzentwurfs auch noch nachholen, denn trotz mancher grundsätzlicher rechtspolitischer Differenzen sehe er bei diesem Gesetzentwurf durchaus vielfach ähnliche Ansätze. Vor diesem Hintergrund werde sich seine Fraktion bei der Abstimmung heute enthalten.

Der Gesetzentwurf richte sich ganz klar an dem Therapiegebot aus und räume auch dem Freiheitsgedanken den entsprechenden Stellenwert ein. Das heiße: Der Freiheitsgedanke mit Blick auf die Untergebrachten und das Recht der Allgemeinheit auf Sicherheit müssten unter Wahrung des Übermaßverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Übereinstimmung gebracht werden, wobei der Untergebrachte ohnehin ein Sonderopfer erbringe. Für die Praxis bedeute dies, die Unterbringung zu beenden, sofern die Gefährlichkeit nicht mehr das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit überwiege, ansonsten die Unterbringung unverhältnismäßig wäre.

Diesem Gedanken gebühre großes Gewicht. Von daher sollte er Eingang in § 1 des Gesetzes finden.

Sven Wolf (SPD) widerspricht der Ansicht der FDP-Fraktion in Bezug auf vorbehaltene oder angeordnete Sicherungsverwahrung und wiederholt die schon vorgetragenen Argumente: Die SPD-Fraktion sehe weder eine Regelungslücke noch die Gefahr, dass Regelungen betreffend die Therapie dem Therapiegebot des Bundesverfassungsgerichts nicht entsprächen. Das Ultima-Ratio-Prinzip und das Motivierungsgebot ergäben sich aus dem Strafgesetzbuch. Mit dieser Auffassung gehe die SPD-Fraktion im Übrigen konform mit der Auffassung der der FDP angehörenden Bundesjustizministerin.

Genau wegen des Therapiegebotes halte seine Fraktion nichts von einer gesetzlichen Festschreibung der Möglichkeit von Therapiepausen.

Mit dem Änderungsantrag der Piratenfraktion hätte sich seine Fraktion gerne länger befasst, sprich: Es wäre besser gewesen, hätte deren Antrag früher zur Verfügung gestanden. Andererseits weise er Vorschläge zu Aspekten aus, für die sich ohnehin schon Regelungen in den Gesetzen fänden; vielfach handle es sich um Doppelungen wie mit Blick auf die Stichworte „Vollzugsziel“, „§ 2“ oder „Verhältnismäßigkeitsgebot“. – Aus diesem Grunde könne die SPD-Fraktion dem Antrag nicht folgen.

Für **Dirk Wedel (FDP)** ist die von Sven Wolf vorgetragene Argumentation nur in Teilen nachvollziehbar. Erstens: Die FDP-Fraktion habe an der in § 66c Abs. 2 StGB getroffenen Regelung überhaupt nichts auszusetzen. Zweitens: Das Bundesverfassungsgericht habe dem Bund – nur – aufgegeben, Leitlinien zu entwickeln, den Ländern allerdings, diese durch Landesrecht zu ergänzen. Und genau daran hapere es, nämlich an der Ergänzung der sowohl von der FDP als auch den Koalitionsfraktionen als richtig empfundenen bundesrechtlichen Leitlinie durch Landesrecht. Es bleibe also eine Regelungslücke.

Stichwort „Lockerungen“: Laut der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ habe sich der Strafvollzugsausschuss der Länder auf seiner Herbsttagung am 11. und 12. Oktober 2012 unter anderem mit dem Thema „Implementierung der elektronischen Fußfessel in den Strafvollzug – Sachstand in den Ländern“ auseinandergesetzt. Er bitte das Ministerium um eine kurze Stellungnahme, ob entsprechende Pläne, die dann ja auch mittelbar für die Sicherungsverwahrung eine Rolle spielen könnten, in anderen Ländern existierten und welche Position Nordrhein-Westfalen dazu vertrete.

Dietmar Schulz (PIRATEN) tritt dem von Sven Wolf erweckten Eindruck entgegen, mit den Änderungsanträgen wünschten die Piraten lediglich Doppelungen oder redaktionelle Änderungen.

Im Gegenteil verlangten die Piraten mit ihrem Antrag zu § 1 eine Verlagerung der Gewichtung innerhalb der Vollzugsziele und in ihrem Antrag zu § 3, zur Erreichung der Vollzugsziele stärker auf die Mitwirkung der Untergebrachten hinzuarbeiten. Ferner drängten sie mit ihrem Änderungsvorschlag zu § 70 auf eine Einschaltung der Aufsichtsbehörde bei Unterbringung in gesondert gesicherten Räumen nicht erst bei Überschreitung einer Drei-Monats-Grenze im Jahr, sondern bereits der 30-Tage-Grenze. Nicht zuletzt sollten die Untergebrachten durch den Änderungsvorschlag zu § 84 die gleichen Rechte erhalten, wie sie Strafgefangenen nach § 108 Abs. 2 und 3 StVollzG zustehen.

Justizminister Thomas Kutschaty warnt davor, anzunehmen, eine elektronische Fußfessel könnte eine Sicherungsverwahrung 1:1 ersetzen. Sie erlaubte unter Umständen lediglich eine leichtere Aufklärung von Straftaten, aber nicht, sie zu verhindern. Die Länder legten deshalb große Vorsicht bei diesem Instrument an den Tag.

Den Sachstand aus den anderen Bundesländern zu referieren sehe er sich aus dem Stegreif nicht in der Lage.

In Nordrhein-Westfalen werde dieses Instrument für einen Einsatz im Rahmen der Führungsaufsicht – nach richterlicher Anordnung – technisch vorgehalten. Bei Ausgängen setze Nordrhein-Westfalen wegen der von in Sicherungsverwahrung Untergebrachten noch ausgehenden erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit eher auf begleitete Ausgänge als auf einen Ausgang mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung.

Der Ausschuss **stimmt** dem Änderungsantrag der Fraktionen von **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** in den **Ziffern I., II., IV.,** und **V**. mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Piratenfraktion **zu.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** wird in den **Ziffern I.1.) bis I.5.)** und **I.7.) bis I.12.)** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **Piraten** wird **in allen Ziffern** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Piratenfraktion **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktion der **FDP** zu § 34 – **Ziffer I.6.)** – wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der FDP **abgelehnt.**

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis **90/Die Grünen** zu § 34 – **Ziffer III** – wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten **angenommen.**

Bei der **Gesamtabstimmung** wir der **Gesetzentwurf** in der **vom Ausschuss geänderten Fassung** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten **angenommen.**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache 16/

16.04.2013

Änderungsantrag

**der Fraktion SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in NRW" (Drs. 16/1435)

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. **§ 7 Absatz4 wird zu § 7 Absatz 3**

(3) Für Fragen des Opferschutzes und des Tatausgleichs soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

II. **§ 7 Absatz 3 alte Fassung wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:**

(4) Opfer, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 106, hinzuweisen.

III. **§ 34 erhält folgende Fassung**

Nehmen Untergebrachte während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Nummer 1 und 2 teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe **des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe.** Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

IV. § 60 erhält folgende Fassung

Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfe auch bis zu **einem Jahr** nach der Entlassung gewähren, soweit das Ziel der vorangegangenen Behandlung gefährdet ist und die Hilfe nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

V. § 112 erhält folgende Fassung

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Festnahmerecht (§ 87),
3. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
4. das Handeln auf Anordnung (§ 97) und
5. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

jeweils in Verbindung mit § 130 des Strafvollzugsgesetzes.

Begründung:
In der Anhörung des Rechtsausschusses am 20. Februar 2013 wurde der vorliegende Gesetzentwurf von den angehörten Sachverständigen im Grundsatz begrüßt, an einigen Stellen aber auch Nachbesserungsbedarf gesehen. Mit diesem Änderungsantrag wird dem Anliegen der Sachverständigen nachgekommen.

Zu I.
§ 7 Absatz 4 wird § 7 Absatz 3.

Zu II.
Die Ansprechpartnerinnern und Ansprechpartner, die in den Einrichtungen für die Opfer zur Verfügung stehen, werden bei den Hinweispflichten einbezogen und sollen zudem auf die Informationsrechte des § 106 hinweisen.

Zu III.
Mit der Änderung des § 34 wird den Untergebrachten bei Teilnahme an einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen während ihrer regulären Arbeits- oder Ausbildungszeit, eine volle Ausfallentschädigung geleistet. Damit wird zum Einen den gefährlichkeitsreduzierenden Maßnahmen Vorrang vor allen anderen Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahmen gegeben und zum Anderen der Gefahr begegnet, die Untergebrachten könnten wegen der verringerten Einnahmen die Teilnahme an der Behandlung ablehnen. Die Ausfallentschädigung hat lediglich einen motivierenden, jedoch keinen belohnenden Charakter und wird Untergebrachten, die keiner Beschäftigung nachgehen nicht gewährt.

Zu IV.
Mit der Änderung von § 60 wird den früheren Untergebrachten als Ausnahmeregelung auf Antrag bis zu ein Jahr nach der Unterbringung eine nachgehende Betreuung durch die Einrichtung ermöglicht.

Zu V.
Am 5. Dezember 2012 hat der Bundestag das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung beschlossen, welches im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 2012, S. 2425 veröffentlicht worden ist. Der vor dem Beschluss des Bundestages in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung ist daher insoweit redaktionell anzupassen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/XXXX**

13.04.2013

- ENTWURF -

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1435)

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2012

I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1.)

a) In der Inhaltsübersicht wird vor den Worten „Abschnitt 1 Grundsätze" folgende Angabe „eingefügt:

„Artikel 1"

b) In der Inhaltsübersicht werden nach den Angaben zu § 109 folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 18 a

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe"

c) In der Inhaltsübersicht werden nach den Angaben zu § 112 folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften"

Datum des Originals: XX.XX.2013/Ausgegeben: XX.XX.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

d) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 113 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht" wie folgt ersetzt:

„Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht"

e) Nach der Inhaltsübersicht wird vor den Worten „Abschnitt 1 Grundsätze" das Wort „Artikel 1" eingefügt.

2.) § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Annahme, der Besitz und die Weitergabe von Gegenständen bedarf der Erlaubnis **der Einrichtung**. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder die Ordnung **der Einrichtung** in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden. Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände kann von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

3.) § 16 (Kleidung) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit nicht ausnahmsweise Gründe der Sicherheit entgegenstehen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Die Reinigung erfolgt durch die Einrichtung. Den Untergebrachten wird ermöglicht, ihre Kleidung und Bettwäsche auf ihre Kosten in der Einrichtung selbst zu reinigen.

4.) § 17 (Verpflegung) wird wie folgt neu gefasst:

Den Untergebrachten **ist** zu gestatten, sich **ganz oder teilweise** selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

5.) § 18 Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise die** Ordnung

der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

6.) § 34 (Ausfallentschädigung) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird hinter „eine Entschädigung in Höhe von" die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.

7.) § 52 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) **Die Anstalt soll in dem nach § 19 Absatz 2 Satz 1 zugänglichen Bereich mindestens zwei aktuelle Tageszeitungen auslegen.** Die Untergebrachten dürfen **darüber hinaus** Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

8.) In § 58 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die zuständige Führungsaufsicht soll mit Einsetzen der Entlassungsvorbereitung durch die JVA involviert werden."

9.) In § 87 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Betreuung nach Satz 1 kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Therapeuten oder psychologischen Psychotherapeuten übertragen werden."

10.) Nach Abschnitt 18 wird ein neuer Abschnitt 18 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe

§ 109 a Anwendung anderer Vorschriften
Auf erwachsene Gefangene, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, finden die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 109 b Ziel des Vollzugs
Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 109 c Gestaltung des Vollzugs
(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 109 d Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt den Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 109 e Vollzugs- und Eingliederungsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugs- und Eingliederungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen nach § 58 Abs. 3, Außenbeschäftigung,

14. Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Freigang
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugs- und Eingliederungsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 109 f Behandlung

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen anzubieten. Diese sollen dem Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu entwickeln. Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzugs beizuziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 109 g Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Gefangene in der Regel bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.

(2) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 109 h Langzeitausgang

Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. Ihnen sollen für den Langzeitausgang Weisungen

erteilt werden. Langzeitausgang ist nur zu gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Langzeitausgang
zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 109 i Nachgehende Betreuung
Die Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf Antrag vorübergehend Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt werden kann und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 109 j Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
(1) Ehemalige Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.
Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die ehemaligen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden pauschal entsprechend des Tageshaftkostensatzes ohne den Anteil für Bau- und Investitionskosten des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben.
(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

11.) Vor § 113 wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) vom 20.11.2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abschnitt 19 „Schlussbestimmungen" wird zu Abschnitt 20.
b) Es wird folgender Abschnitt 19 neu eingefügt:

„Abschnitt 19

Besondere Vorschriften bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe

§ 124 a Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener

Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.""

12.) § 113 wird zu Artikel 3 neu.

II. Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter näher ausgeführten Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern hat es aufgegeben, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafhaft deutlich zu unterscheiden hat.

Die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten haben ihre zuvor vollstreckte Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Grund der Unterbringung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung auf Grund der Gefährlichkeit des Täters, die sich in der Vergangenheit bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dies bedeutet größtmögliche Sicherheit nach Außen bei größtmöglicher Freiheit der aus Sicherheitsgründen Untergebrachten nach Innen.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf (Drucksache 16/1435), welcher der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des BVerfG sowie der bundesgesetzlichen Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient, wird nicht in allen Teilen den vom BVerfG gemachten Vorgaben umfassend gerecht. Er ist in Teilen lückenhaft bzw. ergänzungsbedürftig. Andere Regelungen enthalten im Vergleich zu sonstigen Vollzugsgesetzen des Landes einen Wertungswiderspruch. Dies hat insbesondere die am 20.02.2013 zu dem Gesetzentwurf stattgefundene Expertenanhörung verdeutlicht. Insoweit bedarf es Änderungen des Gesetzentwurfs an verschiedenen Stellen.

B. Besonderer Teil:

Zu 1.):

Redaktionelle Änderungen.

Zu 2.): (§ 15)

Die derzeitige Gesetzesfassung zum Besitz von Gegenständen in § 15 Absatz 2, deren Einkauf nach § 18 Absatz 2 enthält unterschiedliche Rechtsbegriffe/Voraussetzungen und damit Anforderungen, was zu Wertungswidersprüchen führt. Die Gesetzesfassung in Sachsen-Anhalt vermeidet einen solchen Wertungswiderspruch durch einheitliche Voraussetzung wie folgt:

§ 15 Absatz 2: Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit vorheriger Erlaubnis der Einrichtung in diese und den Unterkunftsbereich eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Erlaubnis verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden (...).

§ 18 Absatz 2: Gegenstände, welche die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

Die derzeitige Fassung des NRW-Gesetzentwurfs folgt nicht einer solchen einheitlichen Begriffsverwendung, indem es in § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 (vgl. auch zur Verpflegung § 17 Absatz 2) einmal „Sicherheit gefährden" und einmal „Sicherheit beeinträchtigen" verwendet wird sowie einmal die „Ordnung in schwerwiegender Weise" und einmal „die Ordnung der Einrichtung gefährdet" sein muss:

§ 15 Absatz 2: Die Annahme, der Besitz und die Weitergabe von Gegenständen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände **die Sicherheit beeinträchtigen** oder die **Ordnung in schwerwiegender Weise** oder die Erreichung der Vollzugsziele **gefährden**.

§ 18 Absatz 2: Gegenstände, welche **die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden**, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

Dazu hat auch der Experte Bartsch in seiner schriftlichen Stellungnahme wie folgt ausgeführt:

„Dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 ist zu entnehmen, dass das Leben der Sicherungsverwahrten im Vollzug künftig nur solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die entweder zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich oder zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Einrichtung notwendig sind. Angesichts dessen ist es zumindest eine offene Frage, ob und inwieweit mittels der ohnehin „schwer zu fassenden und daher rechtsstaatlich bedenklichen" Klausel einer „Gefahr für die Ordnung der Anstalt" künftig noch Rechte von Sicherungsverwahrten beschnitten werden können. Dies erkennen offensichtlich auch die Verfasser des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Sie tragen den vorgenannten Bedenken dadurch Rechnung, dass bspw. die Rechte von Sicherungsverwahrten auf den Besitz von Gegenständen oder auf Selbstverpflegung nur noch aus Gründen der Sicherheit oder bei „schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt" eingeschränkt werden dürfen.

Durch Hinzufügen des Adjektivs „schwerwiegend" will man also versuchen, der ansonsten möglicherweise drohenden Verfassungswidrigkeit vorgenannter Regelungen zu entgehen. Dieses Vorhaben könnte nach Einschätzung des Verfassers gelingen.

(...) Ebenso wenig ist einzusehen, dass Sicherungsverwahrten auf der einen Seite der Besitz von Gegenständen im Allgemeinen nur bei schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt verboten werden kann, während auf der anderen Seite vom Einkauf Gegenstände bereits bei einer einfachen Gefahr für die Ordnung der Anstalt ausgeschlossen sind. Zwangsläufig wird es mithin – merkwürdigerweise – Gegenstände geben, deren Besitz Sicherungsverwahrten zwar grundsätzlich erlaubt ist, die sie aber nicht einkaufen dürfen."

Zu 3.) (§ 16)

Nach der ursprünglichen Entwurfsfassung dürfen Untergebrachte eigene Kleidung nur tragen und eigene Bettwäsche nur benutzen, soweit sie für deren Reinigung auf eigene Kosten sorgen. Experten haben in der Anhörung angemahnt, dass Sicherungsverwahrte hierzu nur in der Lage sein werden, wenn in der Anstalt Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten existieren. Um die Gefahr auszuräumen, dass die Regelung des § 16 als Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes, die die Selbständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern will, leer läuft, wird die Vorschrift daher um die Verpflichtung der Anstalt ergänzt, Möglichkeiten zur Reinigung zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung folgt dem Vorbild des sachsen-anhaltinischen Entwurfs eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, wo § 16 Absatz 2 Satz 1 SVVollzG LSA klarstellt, dass Untergebrachte ihre private Wäsche kostenfrei durch die Einrichtung reinigen lassen können. Nur soweit sie hiervon keinen Gebrauch machen, haben Untergebrachte einen Rechtsanspruch auf das selbständige Waschen auf ihre Kosten (z.B. Wasch- und Trocknermarken). Entsprechende Räumlichkeiten und Geräte sind durch die Einrichtung vorzuhalten.

Zu 4.) (§ 17)

Nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 (a.a.O., Rn. 108 u. 115) darf das Leben der Sicherungsverwahrten im Vollzug künftig nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die entweder zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich oder zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Einrichtung notwendig sind. Die Rechte von Sicherungsverwahrten auf Selbstverpflegung dürfen nur noch aus Gründen der Sicherheit oder bei „schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt" eingeschränkt werden.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 eröffnet in der geänderten Fassung den Untergebrachten die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht.

Der Experte Dr. Bartsch hat in seiner Stellungnahme ausgeführt:

„Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung wird von Sicherungsverwahrten nämlich sehr geschätzt, weil sie ihnen, wie ein Betroffener es in einer Studie des Verfassers formulierte, ein „erhebliches Stück Freiheit in Unfreiheit" gewährt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum auf der Rechtsfolgenseite des § 17 Abs. 2 SVVollzG NRW-E – im Gegensatz etwa zu den entsprechenden Regelungen im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz bzw. im Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt – keine gebundene Entscheidung vorgesehen ist, sondern der Behörde ein intendiertes Ermessen („soll gestattet werden") zugestanden wird: Wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die Gestattung der Selbstverpflegung nicht gefährdet werden, gibt es keinen Grund, einem Untergebrachten die von ihm gewünschte Selbstverpflegung nicht zu gestatten."

Zu 5.) (§ 18)

Siehe Begründung zu 2.) (§ 15).

Zu 6.): (§34)

Wie in den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen anderer Bundesländer soll die Gewährung einer Ausfallentschädigung im Umfang von 100 Prozent des entgangenen Verdienstes erfolgen. Dies haben auch Experten bei der erfolgten Anhörung empfohlen. Bei bisher vorgesehener nur hälftiger Erstattung droht die in der Gesetzesbegründung beschriebene Gefahr, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen die Bereitschaft zur Behandlung schmälern könnte. Solche Nachteile gilt es im Sinne des Motivierungsgebots zu vermeiden.

Das BVerfG hat in seinem Urteil insoweit ausgeführt (Rn. 114): *„Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot)."*

Zu 7.) (§ 52)

Die Änderung dient dem Ziel, den Sicherungsverwahrten auch ohne Kostenaufwand ein Mindestmaß tagesaktueller Information zukommen zu lassen.

Der bayrische Gesetzentwurf legt (sogar unter Verzicht auf die Einschränkung „auf eigene Kosten") in der Begründung (im Gegensatz zur NRW-Begründung, die weder auf das Abstandsgebot eingeht und zudem organisatorische und personelle Gründe ausreichen lassen will) den Begriff „angemessener Umfang" ausdrücklich großzügig wie folgt aus:

„Zeitungen und Zeitschriften dienen in Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit dem Bedürfnis der Sicherungsverwahrten, sich über das politische, kulturelle und sonstige Geschehen zu unterrichten. Die Vorschrift entspricht zwar derjenigen in Art. 70 BaySTVollzG.

Jedoch ist bei Sicherungsverwahrten entsprechend dem vom BVerfG (a.a.O., Rdnr. 101) aufgestellten Abstandsgebot der angemessene Umfang großzügiger auszulegen als bei Strafgefangenen. Eine Beschränkung der Anzahl bezogener Zeitungen oder Zeitschriften wird bei Sicherungsverwahrten nicht mit begrenzten personellen Kapazitäten für Inhaltskontrollen, sondern allenfalls mit erheblichen Ordnungs- oder Sicherheitsgefährdungen (z. B. erhöhte Brandlast oder Hygienemängel in durch große Papiermengen überfüllten Zimmern) zu begründen sein."

Entsprechend muss auch für den Begriff „angemessener Umfang" in § 52 dieses Gesetzentwurfs gelten, dass eine Beschränkung der Anzahl bezogener Zeitungen oder Zeitschriften bei Sicherungsverwahrten nicht mit begrenzten personellen Kapazitäten für Inhaltskontrollen, sondern allenfalls mit erheblichen Ordnungs- oder Sicherheitsgefährdungen (z. B. erhöhte Brandlast oder Hygienemängel in durch große Papiermengen überfüllten Zimmern) begründet werden kann.

Zu 8.) (§58)

Die Änderung geht auf eine nachvollziehbare Anregung der Expertenanhörung zurück. So hat der Experte Dietmar Zumbusch (Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz NRW) insoweit mündlich ausgeführt:

„(...), nämlich die Frage, wann wir mit dem Übergangsmanagement anfangen. Noch einmal meine Bitte dazu, zu prüfen, ob in § 58 nicht sehr deutlich hineingeschrieben werden kann, dass die zuständige Führungsaufsicht mit Einsetzen der Entlassungsvorbereitung durch die JVA involviert wird. Dann hätten wir eine Schnittstelle, die einen fließenden Übergang vom Vollzug in die Freiheit garantiert. Außerdem haben wir Rechtssicherheit, wann dieser Zeitpunkt genau eintritt, um die Ambulanten Dienste mit in das Boot zu holen."

Zu 9.) (§ 87)

Die Änderung schafft eine Anpassung der Rechtslage an die Rechtswirklichkeit. So hat der Leiter der JVA Werl wie folgt in der Anhörung ausgeführt:

„Uns in Werl fehlt in dem vorliegenden Entwurf noch eine konkrete Regelung betreffend nebenamtliche Therapeuten. Der Entwurf schließt diese Möglichkeit zwar nicht aus, aber wir hätten gerne eine ausdrückliche Regelung, die das Tor in diese Richtung noch stärker öffnet. In den §§ 87 bis 90 taucht an zwei Stellen – bei den Seelsorgern und Ärzten – auf, dass man entweder hauptamtliche Kräfte beschäftigt oder aus besonderen Gründen auch auf nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Kräfte zurückgreift. Das gilt erfreulicherweise – zumindest in der JVA Werl – schon seit Jahrzehnten in ganz expliziter und umfangreicher Weise auch für die Therapeuten bzw. psychologischen Psychotherapeuten. Ausgerechnet diese werden im Gesetzentwurf allerdings nicht erwähnt.

Wir sehen angesichts des immensen therapeutischen Anspruchs sowohl bei den Sicherungsverwahrten als auch bei den Strafgefangenen mit Anschluss-SV keine andere Möglichkeit, als diesbezüglich in noch größerem Umfang als bisher zu investieren. Derzeit haben

wir einen Pool von etwa 12 bis 15 nebenamtlichen Therapeuten, die im Jahr ein Honorarvolumen zwischen 150.000 und 200.000 € verbrauchen. Wir glauben, dass das noch erheblich ausweitbar ist. Die einzelnen Kräfte könnten noch mehr tun und wollen das auch. Wir könnten zudem noch weitere Kräfte gewinnen. Im Übrigen haben wir ganz große Schwierigkeiten damit, für die zur Verfügung stehenden Besoldungsgruppen überhaupt hauptamtliche qualifizierte psychologische Psychotherapeuten einzuwerben. Mit A 13 lockt man die nicht hinter dem Ofen hervor, um es einmal sehr deutlich zu sagen. Schon deswegen wird es notwendig sein, nebenamtliche Therapeuten in großem Umfang anzuwerben, wie es in der Vergangenheit auch mit bestem Erfolg der Fall war. Dies gewährleistet eine viel größere Therapievielfalt, und man kann zwischen den Leuten wechseln, was nicht möglich ist, wenn man nur auf eigene Hauptamtliche zurückgreifen kann, die sich eher beschränken und in ihren einmal erlernten Therapiemethoden verharren. Man könnte neues Blut hereinholen. Das ist eine wunderbare Praxis, die der Gesetzentwurf zwar nicht verbietet, aber auch nicht bestärkt. Ich würde mich freuen, formulierten Sie dies ausdrücklich in den Gesetzentwurf so hinein, wie es bei den Seelsorgern und Ärzten auch der Fall ist."

Zu 10.) (Abschnitt 18a neu)

„Nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 (a.a.O., Rdnr. 111) muss das durch den Gesetzgeber auszugestaltende Regelungskonzept für die Sicherungsverwahrung umfassend als Gesamtkonzept ausgestaltet sein und zumindest folgende Aspekte enthalten:

Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Diesem ultima-ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip)."

Ergänzend hat das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rz 130) ergänzend und unmissverständlich ausgeführt:

„Bundes- und Landesgesetzgeber stehen gemeinsam in der Pflicht, ein normatives Regelungskonzept zu schaffen, welches den dargelegten Anforderungen genügt. Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln. Dabei ist der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 GG darauf beschränkt – aber, wenn er am Institut der Sicherungsverwahrung grundsätzlich festhalten will, auch gehalten – die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Vorgaben in diesem Sinn finden sich etwa in § 2 ThUG. Darüber hinaus ist er zuständig für die Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung der

Fortdauer der Sicherungsverwahrung und für Verfahrensvorschriften. Die Landesgesetzgeber wiederum haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten. Dabei ist vor allem sicherzustellen, dass die genannten Anforderungen nicht durch Gewährung zu weiter Spielräume in der Praxis umgangen werden können und damit das Abstandsgebot faktisch leerläuft. Ohne Wahrung des Abstandsgebots ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten nicht vereinbar."

§ 66c Abs. 2 StGB (Gesetz vom 05.12.2012 - Bundesgesetzblatt Teil I 2012 Nr. 57 11.12.2012 S. 2425 – tritt am 1.Juni 2013 in Kraft) dient der Umsetzung des vom BVerfG aufgestellten Ultima-Ratio-Prinzips. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält bislang im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen anderer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – indes keine Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Auch wenn seitens der Landesregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Reglung des Vollzugs von Freiheitsstrafen in den Landtag für den Sommer mit entsprechenden Regelungen angekündigt ist, wird dieser nicht mehr vor dem 1.Juni 2013 in Kraft treten. In der Anhörung hat der Experte Dr. Bartsch vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen berechtigt auf die Gefahr hingewiesen, ohne entsprechende normative Regelungen könnte der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Gefangenen, die sich derzeit noch mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden, zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig sein, und dies wie folgt näher dargelegt (vgl. Stellungnahme16/436, S.6):

*„Zuvorderst ist zu bemängeln, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf keine Regelungen über den **Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung** beinhaltet. Eine telefonische Nachfrage des Verfassers beim nordrhein-westfälischen Justizministerium ergab, dass diese Vorschriften nach derzeitiger Planung erst in dem (später zu verabschiedenden) nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz enthalten sein sollen. Bis dahin sollen Besonderheiten des Vollzugs bei diesen Gefangenen mittels Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Sofern es dabei bleibt, wird man dem Urteil des BVerfG nicht gerecht. Das höchste deutsche Gericht hat in seinem Urteil vom 04.05.2011 vorgegeben, dass der Bundes- und die Landesgesetzgeber spätestens bis zum 01.06.2013 ein umfassendes gesetzliches Konzept für die Sicherungsverwahrung in Kraft zu setzen haben. Dieses Konzept muss auch Elemente beinhalten, die dem „ultima-ratio-Prinzip" (erstes bundesverfassungsgerichtliches Gebot) Rechnung tragen. Das vorgenannte Gebot bezieht sich auf die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Hiernach muss durch gesetzliche Regelungen sichergestellt sein, dass bei den sogenannten „potentiellen Verwahrten" während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu reduzieren und um im Ergebnis die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Da der vorliegende Gesetzesentwurf – im Gegensatz zu den hier zum Vergleich herangezogenen Entwürfen anderer Bundesländer – keine Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthält und nach Auskunft des nordrhein-westfälischen Justizministeri-*

ums auch nicht geplant ist, noch bis zum 01.06.2013 entsprechende gesetzliche Bestimmungen in Kraft zu setzen, könnte der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Gefangenen, die sich derzeit noch mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden, zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig sein. Es wird daher angeregt, bis zum 01.06.2013 noch Gesetze für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu schaffen. Diese sollten insbesondere verbindliche Ansprüche von potentiellen Verwahrten auf Therapiemaßnahmen vorsehen."

In der Anhörung hat er dazu ergänzend mündlich ausgeführt:

„Eine weitere Frage stellte sich zu den fehlenden Regelungen für die Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Ich hatte ganz bewusst sehr zurückhaltend – denn ich kann es auch nicht abschließend beurteilen – auf die Gefahr hingewiesen, dass möglicherweise in Einzelfällen das Fehlen dieser Regelung dazu führen könnte, dass eine Sicherungsverwahrung der jetzt noch im Strafvollzug befindlichen Personen später verfassungswidrig sein könnte. Welcher Fall wäre da denkbar? – Man denke sich einen Sicherungszuverwahrenden, der vielleicht noch ein Jahr in der Sozialtherapie zu verbringen hätte, jetzt aber in die Sicherungsverwahrung muss – es gab keine gesetzlichen Regelungen, sondern nur Verwaltungsvorschriften – und seine Ansprüche anfänglich überhaupt nicht erkennt, sich dann aber auf einerseits das Fehlen einer gesetzlichen Ausgestaltung, das Fehlen von Motivierungsmaßnahmen sowie das Fehlen eines klaren Anspruchs, eine Sozialtherapie wahrzunehmen, und andererseits auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts beruft, gesetzliche Regelungen zu schaffen. Ich bin mir nicht sicher, ob er nicht vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg hätte. Denn das Gericht hat ganz eindeutig Regelungen für alle „sieben Gebote" bis zum 01.06.2013 gefordert. Ich bin in dem Zusammenhang gefragt worden, ob dies nicht systematisch in ein Strafvollzugsgesetz gehöre. – Selbstverständlich. Das Problem ist jedoch, dass es in Nordrhein-Westfalen derzeit noch keines gibt. Werfen wir einen Blick darauf, welche Lösung andere Länder ohne Strafvollzugsgesetz wählen: Sachsen-Anhalt hat beispielsweise beschlossen, vorerst in Abweichung von den noch geltenden Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes eine Regelung in das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz einzufügen, um sie später in sein Strafvollzugsgesetz einzugliedern."

Insoweit wird die Einfügung eines Abschnitts mit Übergangsvorschriften nach dem Vorbild eines Gesetzentwurfs, den der Landtag Sachsen-Anhalt mit den Stimmen von SPD und CDU jüngst beschlossen hat, zur Schaffung von Rechtssicherheit für notwendig erachtet, allein um darauf gestützte spätere Klagen von Betroffenen zu verhindern.

Zu 11.):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält bislang im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen anderer Bundesländer - wie Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – auch keine Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Eine solche gilt es aus Gründen der

Rechtssicherheit festzuschreiben. Die Norm verweist auf die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe, also zunächst auf die Normen des Abschnitt 18 a, sobald ein Strafvollzugsgesetz für NRW mit ersetzenden Regelungen in Kraft tritt, auf diese. Als Vorlage dient die Regelung des entsprechenden Gesetzes in Sachsen-Anhalt.

Zu 12.)

Systematische Änderung.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dirk Wedel
Dr. Robert Orth

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/Drnr**

datum

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen" - Drucksache 16/1435

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen."

Begründung:

Die Norm benennt die drei Ziele des Vollzuges. Der Resozialisierungsgedanke sollte jedoch im Vordergrund stehen. Wesentliches Vollzugsziel ist nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit dergestalt, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Diese Zielvorgabe wird sodann dahingehend ergänzt und präzisiert, dass die Untergebrachten befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Beide Sätze bilden gemeinsam das Vollzugsziel. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Straftätern rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nämlich nur dann verhältnismäßig, wenn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Betroffenen im Einzelfall überwiegt. Die Untergebrachten erbringen ein Sonderopfer,

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

welches ihnen nur solange und soweit abverlangt werden darf, wie ihre Gefährlichkeit dies erfordert. Da sich der Vollzug allein aus dem überwiegenden Schutzinteresse der Allgemeinheit rechtfertigt, muss er umgehend beendet werden, wenn dieses das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht länger überwiegt (E BVerfG, Rn. 107). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die allein auf eine Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit zielen. Vielmehr ist der Vollzug so auszurichten, dass den Untergebrachten nach Möglichkeit ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit ermöglicht wird.

II. § 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 werden nach dem Wort „erhalten" die Wörter „und zu fördern" eingefügt.

b. In Satz 3 werden nach dem Wort „zu" die Wörter „wahren und zu" eingefügt.

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Untergebrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein. Die Grundsätze sollten jedenfalls stets erhalten und gefördert werden.

III. § 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern."

Begründung:

Der neu formulierte Absatz 1 Satz 1 hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Untergebrachten erfordert (siehe § 4 Abs. 1 StVollzG). Die Regelung hat Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründet aber keine Mitwirkungspflicht der Untergebrachten. Ergänzend regelt Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern.

IV. § 4 erhält folgende Fassung:

a. Der Wortlaut wird Absatz 1.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann."

Begründung:

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Wortlaut des § 4 Abs. 2 StVollzG die Stellung der Untergebrachten. Absatz 2 verleiht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung besondere Bedeutung.

V. § 9 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „die für die Beurteilung der Gefahren, die von den Untergebrachten ausgehen, maßgeblich sind" mit den Wörtern „deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Untergebrachten und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind" ersetzt.

Begründung:

Die Behandlungsuntersuchung dient nicht nur dazu die Gefährlichkeit der Untergebrachten festzustellen, sondern bildet insbesondere die Grundlage für eine planvolle Behandlung der Untergebrachten. Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung notwendig erscheint. Es baut auf die im Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen gewonnenen Erkenntnisse auf. Die Einrichtung zieht hierzu geeignete Vollstreckungs- und Vollzugsunterlagen heran.

VI. §.11 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten."

b. In Satz 2 (vormals 1) werden die Wörter „Die anzubietenden Behandlungsmaßnahmen" mit dem Wort „Diese" ersetzt.

Begründung:

Durch die vorgenommene Änderung des Abs. 1 Satz 1 wird ein Rechtsanspruch der Untergebrachten auf die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen begründet. Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen.

VII. § 13 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort „Gründe" das Wort „zwingende" eingesetzt.

Begründung:

Wie die Landesregierung bereits begründend ausführt (S. 71 des Entwurfs) sollte eine Verlegung eines Untergebrachten nicht ohne weiteres erfolgen, da diese örtliche Veränderung oft einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst werden kann. Es sollten deshalb „zwingende" Gründe der Vollzugsorganisation vorliegen, die eine Verlegung oder Überstellung rechtfertigen.

VIII. § 37 erhält folgende Fassung:

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend."

Begründung:

Die Änderung entspricht der bewährten Vorschrift des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG.

IX. § 62 erhält folgende Fassung:

a. Der Wortlaut wird Absatz 1.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu

ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen."

Begründung:

Absatz 2 stellt die Anwendung von Verhaltensvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen unter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (siehe § 81 Abs. 2 StVollzG).

X. § 64 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Wenn Hinweise zur Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegen oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen."

Begründung:

Die allgemeine Anordnung von einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung ist unverhältnismäßig und stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Das Schamgefühl der Untergebrachten würde dadurch in unverhältnismäßiger Weise verletzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen zur Durchsuchung in der Sicherungsverwahrung strikter sein müssen, wie jene im Strafvollzug. Der Gesetzeswortlaut ist deshalb so zu ändern, dass mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen nur unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stattfinden, wie auch in § 84 StVollzG geregelt ist.

XI. § 70 erhält folgende Fassung:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „drei Monaten" mit den Worten „30 Tagen" ersetzt.

Begründung:

Absatz 5 Satz 2 begründet die Pflicht, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen, wenn eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum mit oder ohne Fesselung/Fixierung mehr als drei Monate Gesamtdauer im Jahr übersteigt (siehe auch § 89 Abs. 2 StVollzG). Diese Frist erscheint sehr lange und sollte insbesondere im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität der Freiheitsentziehung auf 30 Tage verkürzt werden.

XII. § 84 erhält folgende Fassung:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a. Der Wortlaut wird Absatz 1.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können."

c. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt."

Begründung:

Die Änderungen entsprechen der bewährten Regelung in § 108 Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG und es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das Beschwerderecht für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung beschnitten werden soll.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Nicolaus Kern
Dietmar Schulz

und Fraktion